



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2023 Nr. 6</u> Veröffentlichungsdatum: 31.01.2023

Seite: 148

# Verordnung zur Änderung der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung-BAföG-AFBG

75

# Verordnung zur Änderung der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung-BAföG-AFBG

#### Vom 31. Januar 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBI. I S. 698), der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBI. I S. 2018) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung-BAföG-AFBG vom 16. August 2022 (<u>GV. NRW. S. 891</u>) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses für mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung-BAföG-AFBG - HkzZVO-BAföG-AFBG)"

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

### § 1 Zuständigkeit

- (1) Die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken und die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zuständig für die Gewährung des Heizkostenzuschusses an den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBI. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personenkreis.
- (2) Die Bezirksregierung Köln ist zuständig für die Gewährung des Heizkostenzuschusses an den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heizkostenzuschussgesetzes genannten Personenkreis, der Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg erhält.
- (3) Die Bezirksregierung Köln ist zuständig für die Gewährung des Heizkostenzuschusses an den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes genannten Personenkreis."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

## Der Ministerpräsident Hendrik Wüst

## Die Ministerin für Schule und Bildung Dorothee Feller

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft Ina Brandes

GV. NRW. 2023 S. 148